

Reglement der Delegierten des Wahlkreises I der Delegiertenversammlung PUBLICA für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund

DV-Wahlreglement POB

vom 24. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund	2
Art. 3	Aktives Wahlrecht	2
Art. 4	Passives Wahlrecht	2
Art. 5	Beschlussfähigkeit	2
Art. 6	Unvereinbarkeit	3
Art. 7	Anforderungen an Mitglieder im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund	3
2. Kapitel	Vorbereitung der Wahl	3
Art. 8	Wahlvorschläge	3
Art. 9	Nominationsverfahren	3
Art. 10	Ungenügende Anzahl Nominationen	3
3. Kapitel	Wahlverfahren	3
Art. 11	Wahlbüro	3
Art. 12	Vorstellung der Kandidierenden	3
Art. 13	Kollektive Wahl	4
Art. 14	Geheime Wahl	4
Art. 15	Zweiter Wahlgang	4
Art. 16	Vorzeitige Stimmabgabe - Briefwahl	4
Art. 17	Ungültigkeit und zu streichende Stimmen	4
4. Kapitel	Besetzung von Vakanzten während der Amtsdauer	5
Art. 18		5
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	5
Art. 19	Anwendbares Recht	5
Art. 20	Inkrafttreten	5

Die Delegierten des Wahlkreises I (Vorsorgewerk Bund) in der Delegiertenversammlung PUBLICA

in Anwendung von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 2. Mai 2007 über das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (VPOB)¹

erlassen das nachfolgende Reglement:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund.

Art. 2 **Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund**

Die Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund besteht aus 6 Mitgliedern.

Art. 3 **Aktives Wahlrecht**

Berechtigt, die Mitglieder des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund zu wählen, sind die Delegierten aus dem Vorsorgewerk Bund.

Art. 4 **Passives Wahlrecht**

¹ In das paritätische Organ können Personen gewählt werden, die am Wahltag das 18. Altersjahr vollendet haben, handlungsfähig sind und keine ganze Rente beziehen.

² Nicht gewählt werden können Personen, die:

- a) in einem Arbeitsverhältnis zu PUBLICA stehen;
- b) Auftragnehmer von PUBLICA sind;
- c) in einem Arbeitsverhältnis zur direkten Aufsichtsbehörde von PUBLICA oder zur Oberaufsichtskommission BVG (OAK) stehen;
- d) Mitarbeitende des Generalsekretariats EFD, der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) und des Eidg. Personalamtes (EPA);
- e) Ehegattinnen und Ehegatten, nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft² eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Verschwägerter oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Buchstabe a oder b sind.

Art. 5 **Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung der Delegierten aus dem Vorsorgewerk Bund ist für die Wahl beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Delegierten des Wahlkreises 1 anwesend sind.

¹ SR 172.220.141

² Partnerschaftsgesetz, PartG vom 18. Juni 2004, SR 211.231

Art. 6 Unvereinbarkeit

- 1 Delegierte, welche in das paritätische Organ gewählt werden, scheiden mit der Wahl aus der Delegiertenversammlung aus.
- 2 Mitglieder des paritätischen Organs, welche in die Kassenkommission gewählt werden, scheiden mit der Wahl aus dem paritätischen Organ aus.

Art. 7 Anforderungen an Mitglieder im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund

In das paritätische Organ dürfen nur Personen gewählt werden, die fachlich und persönlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe geeignet sind.

2. Kapitel Vorbereitung der Wahl

Art. 8 Wahlvorschläge

- 1 Das Präsidium der Delegiertenversammlung (Präsidium) legt den Wahltag fest.
- 2 Das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, steht den Delegierten nach Artikel 3 zu.
- 3 Der Wahlvorschlag hat für jede kandidierende Person einzeln zu erfolgen.
- 4 Jede von Delegierten vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.
- 5 Die Wahlvorschläge (einschliesslich der Bestätigung der Annahme des Wahlvorschlages) sind den Delegierten mindestens 20 Tage vor dem Wahltag schriftlich zuzustellen.

Art. 9 Nominationsverfahren

Das Präsidium gibt den Delegierten eine Frist bekannt, innert welcher Wahlvorschläge mit mindestens drei Unterschriften von Delegierten schriftlich beim Präsidium oder dem Wahlbüro eingereicht werden können.

Art. 10 Ungenügende Anzahl Nominationen

Werden innert der in Artikel 9 gesetzten Frist weniger Wahlvorschläge eingereicht als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl dennoch durchgeführt. Zur Besetzung der noch freien Sitze legt das Präsidium einen erneuten Wahltag fest.

3. Kapitel Wahlverfahren

Art. 11 Wahlbüro

- 1 Das Präsidium legt fest, ob ein Wahlbüro für die Durchführung der Wahl bestimmt wird.
- 2 Wird ein Wahlbüro bestimmt, so setzt sich dieses aus externen Fachleuten zusammen, die vom Präsidium ernannt werden. Die Delegierten haben innert einer vom Präsidium anzusetzenden Frist ein Vorschlagsrecht.
- 3 Das Präsidium oder das Wahlbüro wird administrativ durch die Geschäftsstelle PUBLICA unterstützt.
- 4 Das Präsidium oder das Wahlbüro führt die Wahl durch und ermittelt das Wahlergebnis.

Art. 12 Vorstellung der Kandidierenden

Vor der Durchführung der Wahl haben die Kandidierenden die Möglichkeit, sich vorzustellen und Fragen der anwesenden Delegierten zu beantworten.

Art. 13 Kollektive Wahl

- 1 Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl offen und kollektiv, das heisst durch Handerheben, sofern nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Artikel 16 bleibt vorbehalten.
- 2 Falls bei einer kollektiven Wahl das absolute Mehr nicht erreicht wird, ist die Wahl nicht zustande gekommen und es ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl nach Artikel 14 durchzuführen.

Art. 14 Geheime Wahl

- 1 Gibt es mehr Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Artikel 16 bleibt vorbehalten.
- 2 Für die Wahl werden leere Wahlzettel mit so vielen vorgedruckten Linien, wie Sitze zu vergeben sind, verwendet.
- 3 Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte (=absolutes Mehr) der gültigen Wahlzettel steht.
- 4 Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden die leeren Zeilen mitgezählt; die nach Artikel 17 ungültigen Wahlzettel und zu streichenden Stimmen werden nicht gezählt.
- 5 Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so scheiden diejenigen mit den kleineren Stimmzahlen als überzählig aus.

Art. 15 Zweiter Wahlgang

- 1 Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so wird unmittelbar anschliessend für die frei gebliebenen Sitze ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- 2 Gewählt ist, wer in der Reihenfolge der noch verfügbaren Sitze jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 16 Vorzeitige Stimmabgabe - Briefwahl

- 1 Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann das Präsidium einem Mitglied der Delegiertenversammlung, das aus beruflichen Gründen im Ausland stationiert ist und an der Wahl nicht persönlich teilnehmen kann, bewilligen, brieflich zu wählen (Art. 13).
- 2 Die gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen müssen spätestens einen Arbeitstag vor dem Wahltag beim Präsidium oder, wenn ein Wahlbüro eingesetzt wurde, beim Wahlbüro eintreffen.
- 3 Die gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen sind für die Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 13) mitzuzählen.

Art. 17 Ungültigkeit und zu streichende Stimmen

- 1 Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.
- 2 Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- 3 Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- 4 Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.
- 5 Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig. Es ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.

4. Kapitel

Besetzung von Vakanzen während der Amtsdauer

Art. 18

- ¹ Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Rücktrittsschreibens, infolge Wahl in die Kassenkommission oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes des paritätischen Organs.
- ² Das Präsidium sorgt dafür, dass die Vorbereitungen für die Ersatzwahl rechtzeitig an die Hand genommen werden.

5. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 19

Anwendbares Recht

- ¹ Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gilt das Delegiertenwahlreglement vom 17. November 2015 sinngemäss.
- ² Wo auch das Delegiertenwahlreglement keine Regelung enthält, gilt das Bundesgesetz über die politischen Rechte³ als ergänzendes Recht.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Versammlung der Delegierten des Wahlkreises I am 24. August 2016 angenommen. Es ersetzt dasjenige vom 6. Mai 2010 und tritt sofort in Kraft.

Bern, 24. August 2016

Jacqueline Morard
Vizepräsidentin und Präsidentin ad interim
der Delegiertenversammlung PUBLICA

³ SR 161.1